

Ferienjobs für Schüler und Studenten

Völlig anders als Praktika, die zum Hineinschnuppern in einen Beruf und zum Testen des Interesses des Bewerbers an einer Ausbildungsstelle dienen, sind „Ferienjobs“. Ferienjobs sind echte Arbeitsverhältnisse und unterliegen entsprechend auch den gleichen Bestimmungen wie jedes andere Arbeitsverhältnis auch.

Für Schüler, die in der Regel noch nicht volljährig sind, gelten die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Beschäftigung von Kindern, das heißt solchen, die noch nicht 15 Jahre alt sind, ist verboten.

Jugendliche, also zwischen dem 15. und dem 18. Lebensjahr können Ferienjobs ausüben, allerdings nur während der Schulferien und nur für eine maximale Dauer von 4 Wochen pro Kalenderjahr.

Ansonsten gilt für Jugendliche:

- Arbeit nur in einer 5-Tage-Woche, nicht mehr als 40 Stunden/Woche.
- Nicht mehr als 8 Stunden täglich; 8,5 Stunden nur, wenn dafür an einem anderen Tag derselben Woche entsprechend weniger gearbeitet wird.
- 30 Minuten Arbeitspause bei bis zu 6 Stunden Arbeitszeit; 60 Minuten Arbeitspause bei mehr als 6 Stunden Arbeitszeit täglich, Aufteilung ggf. in mindestens 15 Minuten zusammenhängende Pausenzeit.
- Nach Ende der Arbeitszeit müssen mindestens 12 Stunden Freizeit liegen.
- Beschäftigung nur in der Zeit von 6 bis 20.00 Uhr.
- Mindestlohn: Gilt nicht für Ferienjobber, die Jugendliche sind, also noch nicht volljährig sind. Volljährige unterliegen dem Mindestlohn für Ungelernte bzw. Gelernte.